

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 17.

Ausgegeben zu Allenstein, am 23. April 1908.

1908.

Inhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesetzblatts.

Allerhöchste Erlasse.

Nr. 257. Genehmigung von Nachträgen zur Ostpreussischen Landschaftsordnung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 258. Amtsbezirk Nr. 2, Kr. Lyck.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 259. Gutsbezirk Ottenburg.

Nr. 260. Umgemeindung im Kreise Neidenburg.

Nr. 261. Wahl zum Magistratsmitglied in Silgenburg.

Nr. 262. Einziehung von Diphtherie-Heilserum.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 263. Erweiterungsbefugnisse von Zollämtern.

Nr. 264. Verschiebung der Einrichtung einer Postagentur in Alt-Kelbonken.

Nr. 265. Umgemeindung im Kreise Ortelburg.

Nr. 266. Umgemeindungen im Kreise Johannisburg.

Personalnachrichten.

Die vom 9. April 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 15 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3437 das Gesetz, betreffend die Errichtung zweier Stiftungen aus dem Vermögen, welches dem Reiche aus dem Nachlasse des am 2. Juni 1901 verstorbenen Malers Professor Gustav Müller zugeflossen ist, vom 7. Januar 1908, unter

Nr. 3438 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 23. März 1908, unter

Nr. 3439 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung München 1908, vom 25. März 1908, und unter

Nr. 3440 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten, vom 3. April 1908.

Allerhöchste Erlasse.

257. Auf den Bericht vom 18. März 1908 will Ich den anbei zurückfolgenden Nachträgen, nämlich

1. dem II. Nachtrage zur Ostpreussischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1905),

2. dem IV. Nachtrage zu den Abschätzungs-Grundsätzen der Ostpreussischen Landschaft vom 18. Juni 1895 nebst dem zugehörigen Niederungs-Verzeichnis,

3. dem I. Nachtrage zum Statut der Bank der Ostpreussischen Landschaft vom 20. Mai 1869 (in der Fassung des General-Landtagsbeschlusses

vom 11. Februar 1904), die landesherrliche Genehmigung erteilen, dem II. Nachtrage zur Landschafts-Ordnung jedoch mit der Maßgabe, daß die Vorschrift des § 174 a gestrichen wird, sowie ferner dem 1. Nachtrage zum Statut der Bank unter der Bedingung, daß

a) die den Spareinlagebetrieb betreffenden Aenderungen des § 5 Nr. III und des § 12 des Statuts (I. Nachtrag) mit dem 1. Oktober 1909 außer Kraft treten, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkte in Abänderung und Ergänzung des § 16 des Statuts eine vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Minister des Innern zu genehmigende Anweisung über die Bildung des Reservefonds der Bank vom General-Landtag erlassen wird,

b) die nach § 5 Nr. V des Statuts (I. Nachtrag) für die Nutzbarmachung verfügbarer Kassenbestände durch Erwerbung und Beleihung sicherer Hypotheken vom Kuratorium festzusetzenden Bedingungen, soweit sie die Anlegung der Depositen und Spareinlagen betreffen, der Genehmigung der genannten Minister bedürfen.

Berlin, den 23. März 1908.

gez. Wilhelm R.

ggez. v. Beseler, von Arnim, von Moltke.
An den Justizminister, den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift.

(L. S.)

gez. Richter,

Geheimer Kanzlei-Sekretär.

II. Nachtrag zur Ostpreussischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891.

Ausgabe von 1905.

1. § 4 Absatz 1 Nr. III wird dahin geändert:
§ 4 Absatz 1.

III. Das Departement Angerburg, welches aus 3 Landschaftskreisen und 9 Landratskreisen und aus dem Stadtkreise Insterburg besteht:

10. der Landschaftskreis Insterburg aus den landrätlichen Kreisen Insterburg, Darkehmen und Goldap und dem Stadtkreis Insterburg;
11. der Landschaftskreis Oletzko aus den landrätlichen Kreisen Oletzko, Lyck und Johannisburg;
12. der Landschaftskreis Seehesten aus den landrätlichen Kreisen Angerburg, Löben und Sensburg.

IV. Das Departement Tilsit, welches aus 3 Landschaftskreisen und 8 Landratskreisen und aus dem Stadtkreise Tilsit besteht:

13. der Landschaftskreis Memel aus den landrätlichen Kreisen Memel und Heydekrug;
14. der Landschaftskreis Tilsit aus den landrätlichen Kreisen Niederung, Tilsit und Ragnit und dem Stadtkreise Tilsit;
15. der Landschaftskreis Gumbinnen aus den landrätlichen Kreisen Piskallen, Gumbinnen und Stallupönen; -

2. § 18 Absatz 2 der Landschaftsordnung erhält folgende Fassung:

Abatz 2. Bis zum 20fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages kann die Beleihung ohne jede weitere Wertermittelung durch die General-Landschafts-Direktion erfolgen.

3. § 52 Absatz 1 wird dahin geändert:

§ 52 Absatz 1. Die Departements-Landschafts-Direktoren werden vom General-Landtage, und zwar je einer für jedes der vier Departements, gewählt.

4. An Stelle des § 61 Absatz 1 und 2 wird gesetzt:

§ 61 Absatz 1. Die Syndici sind die Rechtsbeistände der Landschaft und ihrer Nebeninstitute in allen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten. Bei der Verwaltung der Landschaft und ihrer Nebeninstitute sind sie von Amtswegen verpflichtet,

a) die ihnen vom General-Landschafts-Direktor und der General-Landschafts-Direktion erteilten Aufträge auszuführen und

b) die ihnen vom General-Landschafts-Direktor überwiesenen Geschäfte zu bearbeiten einschließlich der Kuratel und der Revision der Kassen und der Aufsicht über die Registratur und über die mittleren Beamten, Boten und Hilfsarbeiter.

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 des § 61 werden Absatz 2, 3 und 4.

§ 62 wird aufgehoben.

5. Die §§ 71 Absatz 2, 72 Absatz 2, 75 a Absatz 1 und 2, 78 Absatz 1 und 115 Absatz 3 werden dahin geändert:

§ 71 Absatz 2. Der Taxrevisions-Ausschuß besteht aus:

1. dem General-Landschafts-Direktor,
2. den Departements-Landschafts-Direktoren,
3. vier von dem Plenar-Kollegium für je 6 Jahre vom 1. Juli ab zu wählenden Landschafts-Räten und zwar je einem aus den vier Landschafts-Departements.

Für die 4 Mitglieder zu 3 wählt das Plenar-Kollegium für je 6 Jahre 4 andere Landschaftsräte als Stellvertreter und zwar je einen aus den vier Landschafts-Departements.

§ 72 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Taxen mit erhöhten Kapitalwerten und diejenigen mit ordentlichen Kapitalwerten, für welche ein Taxzuschlag von über 15 % beantragt wird, werden durch den Taxrevisions-Ausschuß festgesetzt.

§ 75 a Absatz 1. Der Taxrevisions-Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder, darunter der erste Tax-Kommissar und einer der beiden Revisoren — § 73 — anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abatz 2. Ein nicht zum Ausschuß gehöriger Landschaftsrat wird bei Festsetzung der Taxe, welche er aufgenommen oder bei welcher er mitgewirkt hat, mit Stimmrecht zugezogen. Sind danach 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so hat bei Festsetzung dieser Taxe von den ständigen Mitgliedern des Ausschusses der dem Dienstalder nach jüngste Landschaftsrat kein Stimmrecht usw.

§ 78 Absatz 1. Das Plenar-Kollegium ist bei Anwesenheit von 12 Mitgliedern beschlußfähig.

§ 115 Absatz 3. Auch ist in jedem Jahr von den vier Landschafts-Direktoren mindestens eine durch den General-Landschafts-Direktor zu bestimmende Taxe aus jedem der vier Departements unter Zuziehung des ersten Tax-Kommissars gemeinschaftlich zu revidieren.

6. An Stelle des bisherigen § 137 wird gesetzt:

§ 137 Absatz 1. Die Pfandbriefausfertigungskosten (Promillegelder), in welchen die Auslagen für Materialien und die Stempel zu Pfandbriefen und Schuldurkunden enthalten sind, betragen $\frac{1}{3}$ % des Darlehens.

Abatz 2. Die Gebühren für die Aufnahme, den Entwurf und die Beglaubigung von anderen Urkunden, Anträgen und Erklärungen durch einen der Syndici sind nach den den Notaren gesetzlich zustehenden Gebühren zu berechnen und zur Landschaftskasse zu zahlen.

7. § 142 erhält folgenden Zusatz:

Abatz 6. In denjenigen Fällen der Zahlungssäumnis, in denen der Schuldner nach Ablauf der im Kassen-Mahnzettel gesetzten Frist mit den Jahreszahlungen im Rückstande bleibt, ohne Stundung erhalten zu haben, sind von ihm stets außer den im vorstehenden Absatz festgesetzten Verzugszinsen solche für ein weiteres Vierteljahr zu entrichten.

8. Nach § 174 wird folgender neuer § 174 a eingefügt:

§ 174 a Absatz 1. Die Direktion ist befugt, die zur Rückzahlung von Pfandbriefsdarlehen eingelieferten Pfandbriefe zur Ausgabe neuer Darlehen zu verwenden und bezüglich ihrer die Löschung im Pfandbriefregister, Kassation und Vernichtung zu unterlassen.

Absatz 2. In diesem Falle wird die Ablösung des Pfandbriefsdarlehen im Landschaftsregister vermerkt, auf der Hypothekenukunde über das zurückgezahlte Darlehen bescheinigt, daß die Pfandbriefe aus dem Verkehr gezogen sind, und letzteres im Pfandbriefregister eingetragen.

Absatz 3. Bis zur erneuten Verwendung sind die eingelieferten Pfandbriefe mit Zinscheinen im landschaftlichen Depositorium aufzubewahren. Die Zinscheine sind nach Eintritt der Fälligkeit zu vernichten.

Absatz 4. Die Verwendung und Wiederausreichung der Pfandbriefe setzt die Bewilligung eines Darlehens gemäß § 131 Absatz 1 voraus. Eine wiederholte Zeichnung, Beglaubigung und Siegelung der Pfandbriefe nach § 131 Absatz 1—3 findet nicht statt. Vielmehr bescheinigt der Syndikus in einem von ihm zu führenden Register durch Vollziehung des betreffenden Vermerks und Beidrückung des Syndikatsiegels, daß eine dem Nennwerte der Pfandbriefe gleichkommende Darlehensforderung für die Landschaft eingetragen ist, und vermerkt diese Bescheinigung auf der Hypothekenukunde.

Die Pfandbriefe werden ihrem Gesamtbetrage nach in das Landschaftsregister eingetragen.

9. Die Direktion wird ernächtigt, nach den vom General-Landtage gefaßten Beschlüssen die Landschafts-Ordnung und die Abschätzungs-Grundsätze im Text, in der Paragraphenfolge, den Abschnitts- und Kapitelüberschriften, den Randvermerken und dem Register neu zu redigieren und abzuändern.

Vorstehender II. Nachtrag zur Ostpreussischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe 1905) wird hierdurch mit der Bescheinigung ausgefertigt, daß derselbe mit den Beschlüssen des ordentlichen 47. General-Landtages wörtlich übereinstimmt.

Rönigsberg, den 4. Februar 1908.

(Siegel.)

Ostpreussische General-Landschafts-Direktion.
gez. K a p p.

Für richtige Abschrift.

gez. S c h a r f,

Geheimer Kanzleisekretär.

IV. Nachtrag zu den Abschätzungs-Grundsätzen der Ostpreussischen Landschaft vom 18. Juni 1895.

1. § 2 Abs. 2 zu 5 erhält folgende Fassung:
„amtliche Bescheinigungen über die auf dem

Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben mit Ausnahme der Lasten und Abgaben an Kirchen, Schulen und Kommunalverbände.“

2. Der § 2 erhält folgenden Absatz 5:

„Bei Grundstücken bis zu 50 ha einschließlich kann die General-Landschafts-Direktion die Beforgung der Taxunterlagen auf Antrag der Besitzer gegen Erstattung der Auslagen übernehmen. Zur Deckung der Auslagen ist ein Vorschuß von 20 M. einzuzahlen, dessen nicht verbrauchter Betrag unter Rechnungslegung dem Besitzer zurückgezahlt wird.“

3. Der im III. Nachtrag vom 12. April 1904 beschlossene § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Taxen von Wiesengrundstücken (§ 23 Abs. 4 der Landschaftsordnung), welche in der Memel- oder Drausen-Niederung liegen und zur I. oder II. Klasse Niederungswiesen bonitiert werden, sind keine Abzüge für fehlende Gebäude und Inventarstücke zu machen. Sind bei diesen Grundstücken geringfügige Flächen anderer Kulturarten mitgeschätzt, so ist für diese der Bedarf an Gebäuden und Inventar entweder nachzuweisen oder zu defektieren.“

4. § 17 erhält folgenden Zusatz:

„Das Pfandrecht der Landschaft erstreckt sich auch auf den Waldbestand (§ 94 B. G. B.)“

5. § 20 Abs. 1 wird dahin abgeändert, daß für die Anwendung der erhöhten Kapitalwerte auf Güter in der Niederung in der Regel nur eine Größe von 5 ha vorausgesetzt wird.

6. § 23 Abs. 1 wird dahin abgeändert, daß der Niederungszuschlag von 200 M. auf 400 M. pro Hektar erhöht wird und auch für Weiden I. und II. Klasse gewährt werden kann.

7. In § 24 Absatz 1 ist statt der Zahl „15“ die Zahl „20“ zu setzen und am Schluß dieses Absatzes hinzuzufügen:

„Ueber 15 % dürfen nur dann bewilligt werden, wenn mindestens 25 % Gebäude- und Inventar-Ueberschuß vorhanden sind.“

8. Im § 24 Absatz 2 am Ende fallen die Worte: „zum Schluß“ fort.

9. Der § 27 Abs. 1 ist so zu fassen:

„Die gewöhnlichen Grundabgaben mit Ausnahme der Abgaben und Lasten an Kommunalverbände, Kirchen und Schulen — einschließlich der rentifizierten —, sowie Domänenzins und Kanon werden mit dem 20fachen Betrage in Abzug gebracht.“

10. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Rentenbankrenten — soweit sie nicht rentifizierte Kirchen- oder Schulabgaben sind —, Domänen-Amortisationsrenten, sowie ähnliche der Amortisation unterliegende Lasten werden dabei nur mit der Hälfte, die Beiträge an Deich- und Entwässerungsverbände, sowie an öffentliche Wassergenossenschaften nur mit einem Viertel ihres Betrages berechnet.“

11. § 27 erhält folgenden neuen Abs. 3:

„Wenn bei einer der Amortisation unterliegen-

den Abgabe der nach Abs. 2 abziehende Betrag höher ist, als derjenige, durch dessen Zahlung nach der Bescheinigung der zuständigen Behörde die Abgabe sofort abgelöst werden kann, so ist der letztere in Abzug zu bringen."

12. Der bisherige Absatz 3 des § 27 wird Absatz 4.

13. Im § 32 Abs. 1 ist zu setzen statt „100 bis 200“ „200 bis 300 M.“

14. § 34 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
Die Taxen mit erhöhten Kapitalwerten und diejenigen mit ordentlichen Kapitalwerten, für welche ein Taxzuschlag von über 15 % beantragt wird, werden durch den Taxrevisions-Ausschuß festgesetzt.

15. § 35 Absatz 1, 2, 4 und 6 wird dahin geändert: Abs. 1 der Taxrevisions-Ausschuß besteht aus:

1. dem General-Landschafts-Direktor,
2. den vier Departements-Landschafts-Direktoren,
3. vier von dem Plenar-Kollegium für je sechs Jahre vom 1. Juli ab zu wählenden Landschaftsräten und zwar je einem aus den vier Landschafts-Departements.

Im Abs. 2 ist zu setzen statt der Zahl „8“ die Zahl „10“.

Abs. 4. In Behinderungsfällen wird der General-Landschafts-Direktor durch den dem Dienstalter nach ältesten Landschaftsdirektor vertreten. Für die vier Mitglieder Abs. 1 zu 3 wählt das Plenar-Kollegium für je 6 Jahre vier andere Landschaftsräte als Stellvertreter und zwar je einen aus den vier Landschaftsdepartements.

Abs. 6. Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder, darunter der erste Tax-Kommissar und einer der beiden Revisoren — § 36 — anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im § 37 Abs. 2 ist, entsprechend dem abgeänderten § 115 Abs. 3 der Landschafts-Ordnung für it „drei Landschafts-Direktoren“ und „drei Departements“ die Zahl „vier“ zu setzen.

16. § 45 fällt fort.

17. Der bisherige § 46 wird § 45.

18. I. Nachtrag Abschnitt II. Im § 1 und § 4 Abs. 3 ist zu setzen statt „30 fachen“ „36 fachen“.

19. I. Nachtrag Abschnitt II. Im § 2 zu 5 sind zu streichen die Worte: „an Staat, Kirchen, Schulen und andere Anstalten oder Verbände,“ und zuzusetzen die Worte: „mit Ausnahme der Abgaben und Lasten an Kirchen, Schulen und Kommunalverbände.“

20. I. Nachtrag. Im Abschnitt IV § 1 und Abschnitt V § 1 ist zu setzen statt „15 fachen“ „20 fachen“.

21. I. Nachtrag Abschnitt IV § 2 erhält folgenden Zusatz:

„4. Das Kataster über die Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr.“

22. An Stelle der bisherigen Beilage mit der Beschreibung und dem Verzeichnis der Niederungsgüter tritt die in der Anlage beigefügte Beilage.

23. Die Direktion wird ermächtigt, nach den vom General-Landtage gefaßten Beschlüssen die Landschafts-Ordnung und die Abschätzungsgrundsätze im Text, in der Paragraphenfolge, den Abschnitts- und Kapitel-Uberschriften, den Randvermerken und dem Register neu zu redigieren und abzuändern.

Vorstehender IV. Nachtrag zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreussischen Landschaft vom 18. Juni 1895 wird hierdurch mit der Bescheinigung ausgefertigt, daß derselbe mit den Beschlüssen des ordentlichen 47. General-Landtages wörtlich übereinstimmt.

Königsberg, den 4. Februar 1908.

(Siegel.)

Ostpreussische General-Landschafts-Direktion.

gez. R a p p.

Für richtige Abschrift.

(L. S.)

gez. S c h a r f,

Geheimer Kanzlei-Sekretär.

I. Nachtrag

zum Statut der Bank der Ostpreussischen Landschaft vom 20. Mai 1869 (in der Fassung des General-Landschaftsbeschlusses vom 11. Februar 1904.)

1. An Stelle des § 5 I 2 Absatz 3, III, V treten nachstehende Bestimmungen:

§ 5 Absatz 3: gegen Verpfändung von Hypotheken oder Grundschuldforderungen auf städtische Grundstücke in Königsberg oder in Städten mit einer Geschäftsstelle der Bank, sofern deren Betrag die Hälfte der Feuerversicherungssumme bei einer vom Verwaltungsrat gebilligten Versicherungsgesellschaft nicht übersteigt.

§ 5. III. Einzahlungen in barem Gelde, auch in laufender Rechnung sowie nach den vom Verwaltungsrate festzusetzenden allgemeinen Bedingungen Spareinlagen anzunehmen und zu verzinsen, mit den Einzahlern einen Giro- und Scheckverkehr zu eröffnen und für deren Rechnung Steuerzahlungen zu leisten, Hypothekenzinsen einzuziehen und auszuführen und andere Aufträge auszuführen.

§ 5. V. Verfügbare Kassenbestände unter den vom Kuratorium festzusetzenden Bedingungen nutzbar zu machen durch Diskontierung und Ankauf von Wechseln, durch Ankauf von Wertpapieren nach den Grundsätzen der Reichsbank, Hinterlegung bei behördlich organisierten Instituten und bei Bankanstalten, durch Erwerbung und Beleihung sicherer Hypotheken, sowie durch Mitwirkung oder Beteiligung beim Vertrieb von Inhaberschuldverschreibungen, die vom Deutschen Reich oder Preussischen Staat oder von einer Preussischen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder unter deren Gewährleistung ausgegeben werden.

2. Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Absatz 1. Die Bedingungen für die Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Depositionsgeldern, Spareinlagen und in laufender Rechnung eingezahlten Geldern bleiben im Einzelfalle besonderer Vereinbarung oder Festsetzung durch das Kuratorium vorbehalten.

§ 12 Absatz 2. Der Verwaltungsrat hat das Verhältnis zu bestimmen, in welchem die Gesamtsumme der Depositionen und Spareinlagen zu dem Grundkapital stehen soll.

3. § 32 fällt fort.

4. Der § 35 erhält folgende Fassung:

Die von der Bank zu erlassenden Bekanntmachungen müssen durch den Staatsanzeiger und die öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Königsberg Gumbinnen, Allenstein und Marienwerder und die vom Verwaltungsrat bestimmten Tagesblätter veröffentlicht werden.

Der vorstehende I. Nachtrag zum Statut der Bank der Ostpreussischen Landschaft vom 20. Mai 1869 (in der Fassung des Generallandtagsbeschlusses vom 11. Februar 1904) wird hierdurch mit der Bescheinigung ausgefertigt, daß derselbe mit den Beschlüssen des ordentlichen 47. Generallandtages wörtlich übereinstimmt.

Königsberg, den 4. Februar 1908.

(Siegel.)

Ostpreussische General-Landschafts-Direktion.

gez. R a p p.

*
Für richtige Abschrift.

gez. S c h a r f,

Geh. Kanzleisekretär.

(L. S.)

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

258. Für den Amtsbezirk Kallinowen Nr. 2 des Kreises Lyck habe ich den Apotheker **Kraft** in Kallinowen zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 8. April 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

OP 2579 I. J. V.: Dr. Graf von Keyserlingk.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

259. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1908 zu genehmigen geruht, daß aus den 267,4222 ha umfassenden Vorwerken Ottenburg und Semirren im Kreise Kößel, unter Abtrennung von dem Gutsbezirk Bansen, ein selbständiger Gutsbezirk mit dem Namen „Ottenburg“ gebildet wird.

Allenstein, den 9. April 1908.

I. C. 933. III. Ang. Der Regierungs-Präsident.

260. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1908 zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinde Salusken im Kreise Neidenburg dem Gutsbezirk Salusken in demselben

Kreise, welcher als Gutsbezirk bestehen bleibt, einverleibt wird.

Allenstein, den 9. April 1908.

I. C. 933. II. Ang. Der Regierungs-Präsident.

261. In der Stadt Gilgenburg ist der Rentier **Otto Schlosser** für den Rest der Wahlperiode des verzogenen Magistratsmitgliedes **Felbier**, d. i. bis zum 5. März 1909, zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt worden.

Allenstein, den 9. April 1908.

I C 986. Der Regierungs-Präsident.

262. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrollnummer

921, Neunhunderteinundzwanzig, aus den **Schäfer** Farbwerken und den Kontrollnummern

139, Einhundertneununddreißig,

140, Einhundertvierzig,

142, Einhundertzweiundvierzig,

143, Einhundertdreiundvierzig,

144, Einhundertvierundvierzig,

145, Einhundertfünfundvierzig,

146, Einhundertsechsendvierzig,

147, Einhundertsiebenundvierzig,

148, Einhundertachtundvierzig,

150, Einhundertfünfzig,

152, Einhundertzweiundfünfzig,

154, Einhundertvierundfünfzig,

aus der **Mercz** Fabrik in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Allenstein, den 13. April 1908.

I. M. 1135. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

263. Dem im Hauptzollamtsbezirk Memel gelegenen Zollamt II in Bößkeiten ist die Befugnis zur Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein, dem Zollamt I in Bajohren sowie den Zollämtern II in Laugallen und Kollekischken, sämtlich ebenfalls im Bezirke des Hauptzollamts Memel, die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Umzugsgut beigelegt.

Königsberg, den 8. April 1908.

Königliche Oberzolldirektion der Provinz Ostpreußen.

264. Die zum 22. April in Aussicht genommene Einrichtung einer Postagentur in Alt-Kelbonken (Kr. Sensburg) muß bis auf weiteres verschoben werden. Gumbinnen, 18. April 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

265. **Beschluß.** Das Grundstück Dorf Rheinswein Bd. I Bl. 9 wird unter Zustimmung der Beteiligten gemäß § 2,4 der Landgemeindeordnung von der Gemeinde Rheinswein abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Gronden vereinigt.

Ortelsburg, den 5. März 1908.

Der Kreisauschuß.

gez. von Rönne, John, Müller, Schmidt, Zelau.

266. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-
ausschusses vom 26. Februar d. Js. ist die an den
Königlichen Forstfiskus vertauschte Parzelle Nr. 83/2
Kartenblatt 2 der Gemarkung Mittel-Pogobien mit
mit 0,0667 Hektar und 0,05 Tr. Grundsteuerrein-
ertrag von der Gemeinde Mittel-Pogobien abgetrennt
und mit dem Gutsbezirk Wolfsbruch vereinigt, da-
gegen die an den Rätner Gottlieb **Selmannezik** in
Mittel-Pogobien vertauschte Parzelle Nr. 85/11 Karten-
blatt 2 der Gemarkung Mittel-Pogobien mit 0,1367
Hektar und 0,04 Tr. Grundsteuerreintrag vom
Forstgutsbezirk Wolfsbruch abgetrennt und mit der
Gemeinde Mittel-Pogobien vereinigt.

Johannisburg, den 3. April 1908.

Der Kreisauschuß.

Personalnachrichten.

Des Königs Majestät haben dem Rittergutsbe-
sitzer Guido **von Fabeck** in Jablonken, Kreis
Ortelsburg, den Roten Adler-Orden 3. Klasse mit
der Schleife zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben dem Amtsboten
und Vollziehungsbeamten **Fydrich** in Gneist, Kreis
Löben, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen
geruht.

Des Königs Majestät haben der verwitweten
Frau Oberlehrer Johanna **Strodzki**, geb. Fabian,
in Königsberg, früher in Lyck, die Rote Kreuz-
Medaille zweiter Klasse zu verleihen geruht.

Der Militär-Anwärter **Raak**, der Zivil-Super-
numerar **Bartschat** und der Militär-Anwärter
Hensel, dieser unter Belassung als Hilfsarbeiter
beim Königlichen Ministerium des Innern, sind bei
der hiesigen Königlichen Regierung als Regierungs-
Sekretäre mit dem 1. April d. Js. angestellt worden.

Dem evangelischen Lehrer Hermann **Herzel**
zu Bessolomen, Kreis Sensburg, ist der Adler der
Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohen-
zollern verliehen worden.

Der Rechtskandidat Paul **Baumm** ist zum
Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat Ernst **Wiechert** ist zum
Referendar ernannt.

Der Amtsgerichtsekretär **Pilchowski** in Kau-
lehmen ist an das Amtsgericht in Königsberg versetzt.

Die Versetzung des Gerichtsklassensekretärs
Wamheit in Tilsit als Amtsgerichtsekretär an
das Amtsgericht in Königsberg ist zurückgenommen.

Der Kanzlist **Hennig** in Lyck ist an die Staats-
anwaltschaft Königsberg versetzt.

Der Lehrer Max **Schnickat** zu Schilgallen ist
als II. Lehrer bei der Königlichen Präparandenanstalt
in Lyck definitiv angestellt worden.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion
in Gumbinnen sind folgende Personalveränderungen
eingetreten: 1. Versetzt: die Ober-Postpraktikanten
Abraham von Ilmenau nach Gumbinnen, **Gorke**
von Gumbinnen nach Berlin, **Otto** von Köslin nach
Gumbinnen, **Vogel** von Hamburg nach Tilsit, der
Ober-Postsekretär **Gombert** von Insterburg nach
Arnstadt, der Postpraktikant **Dütschke** von Schneide-
mühl nach Stallupönen, der Postsekretär **Rühn** von
Goldap nach Thorn 2, der Ober-Postassistent **Pliquett**
von Langenberg (Rheinl.) nach Gumbinnen, der Post-
assistent **Preuß** von Nakel (Neze) nach Ragnit. Die
Versetzungen des Ober-Postpraktikanten **Jacobi** von
Berlin nach Gumbinnen und des Postsekretärs **Kroli-
kowski** von Angerburg nach Goldap kommen nicht
zur Ausführung. 2. Angestellt als Postassistent der
Postassistent **Rodtel** in Brostken (Dpr.), die Postanwärter
Alexy in Insterbrg., **Behrendt** in Eydtkuhnen, **Braun**
in Eydtkuhnen, Franz **Meyer** in Lyck, **Neumann**
in Eydtkuhnen, **Obrifat** in Arys, **Reichmann** in
Insterburg, als Telegraphengehilfinnen **Kaefer** in
Angerburg, **Riffuth** in Tilsit. 3. Verliehen der
Titel „Postsekretär“ dem Ober-Postassistenten **Sinz**
in Gumbinnen, der Titel „Ober-Postassistent“ den
Postassistenten **Bachler** in Johannisburg, **Engel-
hardt** in Gumbinnen, **Marowski** in Stallupönen,
Mathiscik in Darkehmen, **Motullo** in Insterburg,
Reiner in Püllallen, **Reuter** in Eydtkuhnen,
Scherwat in Insterburg, **Schimkus** in Sensburg,
Schlaup in Goldap, **Wissigkeit** in Darkehmen,
Wittwer in Tilsit. 4. Gestorben: der Postsekretär
Troitzsch in Tilsit.